3. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs. 1, § 2, § 10 Abs. 7 bis 9 sowie 18 Abs. 1-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 11.12.2025 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 18.12.2020 erlassen:

Artikel 1
§ 4 (Abgabenmaßstab)
In § 4 (Abgabemaßstab) wird in Absatz 3 der Satz 4 gestrichen.

Artikel 2
§ 5 (Abgabesatz und Abgabenhöhe) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Abgabesatz beträgt 3,30 %.

Artikel 3
Die Anlage zu § 4 Abs 2 und 3 der Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 18.12.2020 (Verzeichnis der Betriebsarten) wird entsprechend der Anlage „Änderung zum Verzeichnis der Betriebsarten“ in der Fassung ab 01.01.2026 neu gefasst.

Artikel 4
Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Fehmarn, 12.12.2025
Stadt Fehmarn
gez.
Jörg Weber (LS)
(Bürgermeister)